



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Frau
Katrin Werner
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

23. August 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0150#2019/0156-0301	15.10.2018	Sabine Schäfer Sabine.Schaefer@mdi.polizei.rlp.de	06131 16-3605 06131 16-17 3605

34
Bitte immer angeben!

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 15. Oktober 2018 sowie meine Antwort vom 26. November 2018 hinsichtlich der Versammlungslagen in Kandel am 6. Oktober 2018 möchte ich Ihnen heute den Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens mitteilen.

Durch die Staatsanwaltschaft Landau wurde unter dem AZ.: 711 Js 5699/19 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen einen Diensthundeführer des Polizeipräsidiums Rheinpfalz wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt geführt.

Mit Schreiben vom 19. August 2019 teilte mir das Polizeipräsidium Rheinpfalz mit, dass dieses Verfahren mit Verfügung vom 24. Juli 2019 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung durch die zuständige Staatsanwaltschaft eingestellt wurde und auch Rechtskraft erlangte.

Die Staatsanwaltschaft hat die Einstellung wie folgt begründet:

„Der Beamte hat den Vorfall so geschildert, dass der Diensthund den Verletzten dann – zunächst in den Oberschenkel – gebissen habe, als dieser trotz



Aufforderung nicht angehalten und mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf des Hundes getreten und diesen an der Schnauze getroffen habe. Dadurch seien der Hund und der Verletzte zu Boden gegangen, wobei der Verletzte den Angriff gegen den Hund fortgesetzt habe. Er habe auf dem Boden liegend auf den Hund eingeschlagen und ihn in Höhe des Brustkorbs in den „Schwitzkasten“ genommen. Der Hund habe sich dagegen entsprechend seiner Ausbildung zur Wehr gesetzt und den Angreifer in den Schlagarm gebissen. Der Diensthund habe sich zwar aufgrund der massiven Gegenwehr des Verletzten etwas zögerlich trennen lassen. Aber dies entspreche seiner Ausbildung, da er einen Angreifer so lange fernhalten müsse, bis dieser den Angriff oder die Gegenwehr endgültig einstelle.

An dieser Sachverhaltsschilderung bestehen sowohl nach den Aussagen von weiteren am Ereignisort anwesenden Beamten als auch nach Auswertung verschiedener Videoaufzeichnungen keine durchgreifenden Zweifel. Insbesondere ergibt sich nach Auswertung der Videos der Eindruck, dass der Hund, nachdem der Verletzte von weiteren Beamten auf den Rücken gedreht wurde, keinen direkten Kontakt mehr mit dem Arm des Verletzten, sondern nur noch mit dem Ärmel seines Pullover hatte. Dies würde sich auch mit dem Verletzungsbild am Oberarm in Einklang bringen lassen.

Danach hat sich der Hund offensichtlich entsprechend seiner Ausbildung verhalten und mit dem ersten Biss in den Oberschenkel zu Recht den Angriff durch einen Fußtritt gegen seinen Kopf und mit dem Biss in den Oberarm ebenfalls zu Recht Schläge und das Festhalten im Schwitzkasten abgewehrt hat, so dass dem Diensthundeführer insoweit kein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden kann.

Auch aus dem Umstand, dass der Hund sich nur „zögerlich“ hat trennen lassen, ergeben sich keine Hinweise auf ein vorwerfbares Tun oder Unterlassen des Diensthundeführers. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Hund nach Beendigung des Angriffs durch das Eingreifen weiterer Polizeibeamte weiter im Oberarm des Verletzten verbissen war. Es liegt vielmehr nahe, dass er zu diesem Zeitpunkt vom Arm abgelassen und „nur“ noch Kontakt zu der Kleidung hatte.“



Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

auf der Grundlage der ausführlichen Prüfung der Staatsanwaltschaft konnte in diesem Zusammenhang auch kein dienstrechtliches Fehlverhalten festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz